

Rötistrasse 4  
4501 Solothurn  
Telefon 032 627 75 27  
Telefax 032 627 76 26  
oa-rs@ddi.so.ch

**Alain Hervouët**

Vorsteher  
Telefon 032 627 75 37  
Telefax 032 627 76 26  
alain.hervouet@ddi.so.ch

26. Februar 2018

**Einberufung der Wahlberechtigten zur Ersatzwahl einer Amtsrichterin oder eines Amtsrichters und einer Ersatzrichterin oder eines Ersatzrichters im Wahlkreis der Amtei Solothurn-Lebern vom 10. Juni 2018**

**1. Einberufung zum Urnengang / Wahltag**

Durch die Erreichung der Altersgrenze von Zubler Markus, Flumenthal, FDP (Amtsrichter) und Weingart Eva, Langendorf, FDP (Ersatzrichterin) gemäss der Einberufung zu den Erneuerungswahlen der Amteibeamten (RRB Nr. 2016/1403 vom 16. August 2016) wird die Ersatzwahl einer Amtsrichterin oder eines Amtsrichters sowie einer Ersatzrichterin oder eines Ersatzrichters für den Rest der Amtsperiode 2017 - 2021 notwendig. Die beiden Ersatzwahlen finden am 10. Juni 2018 statt.

In den vergangenen Jahren bejahte die Gerichtsverwaltungskommission für Amts- und Ersatzrichter stets die Anwendbarkeit des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) und vertrat deshalb die Meinung, dass Einsätze von nebenamtlich für den Kanton tätigen Funktionären grundsätzlich mit dem Erreichen der vom Regierungsrat festgesetzten Altersgrenze enden (mit Erreichen des 65. Altersjahres).

Ende August 2016 fasste die paritätisch zusammengesetzte Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) den Beschluss, dass die Anwendbarkeit des Staatspersonalgesetzes und des Gesamtarbeitsvertrages auf nebenamtlich für den Kanton tätige Funktionäre nicht anwendbar ist, es sei denn, eine Bestimmung sehe die ausdrückliche Anwendbarkeit vor. Am 8. Januar 2018 beschloss die Gerichtsverwaltungskommission, sich dem zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite verhandelten Entscheid der GAVKO anzuschliessen und fortan die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes und des Gesamtarbeitsvertrags nur anzuwenden, sofern diese Regelwerke die Anwendung auf nebenamtliche staatliche Fachgremien gemäss § 2 Abs. 5 Staatspersonalgesetz ausdrücklich vorsieht.

Die bisherigen Stelleninhaber wurden gemäss der alten Praxis bis zum Erreichen des 65. Altersjahres gewählt. Die Wahl wurde entsprechend ausgeschrieben und publiziert. Infolge der beschlossenen Praxisänderung können sowohl neue Kandidierende sowie die bisherigen Amtsinhaber ohne zukünftige Altersgrenze zur Ersatzwahl antreten.

Gestützt auf § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 erfolgt hiermit die Einberufung der Wahlberechtigten der Amtei Solothurn-Lebern mit gleichzeitiger Ausschreibung der Stellen. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§§ 41 ff. und § 113 GpR). Im 1. Wahlgang gilt dabei das absolute Mehr.

## 2. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist, wer im Wahlkreis der Amtei Solothurn-Lebern stimmberechtigt ist.

## 3. Anmeldung

Die Anmeldung hat auf dem amtlichen Formular "Anmeldung für die Amteibeamtenwahlen" zu erfolgen, welches bei der Staatskanzlei oder beim Oberamt Region Solothurn bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (§ 43 GpR). Die Anmeldung hat bis spätestens Montag, 26. März 2018 um 17:00 Uhr, beim Oberamt Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, zu erfolgen (§ 41 GPR).

## 4. Stille Wahlen

Wird nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, so gilt die Vorgeschlagene bzw. der Vorgeschlagene als in stiller Wahl gewählt (§ 70 Abs. 1 GpR). Der angesetzte Urnengang vom 10. Juni 2018 findet in diesem Fall nicht statt.

## 5. Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel sind die Eingabestelle und die Staatskanzlei verantwortlich. Erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidatinnen bzw. Kandidaten können bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäss Ziffer 3 gegen Entgelt zusätzlich schriftlich Wahlzettel beim Oberamt Region Solothurn bestellen.

## 6. Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an der Wahl teilnehmenden Parteien bzw. der Kandidatinnen und Kandidaten. Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidatinnen und Kandidaten zu. Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) höchstens das Format C5 (22.9 x 16.2 cm) aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Loses Material ist in die Propagandaschrift einzulegen. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Montag, 7. Mai 2018, 12:00 Uhr, den Gemeindeverwaltungen zuzustellen.

## 7. Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Stimmberechtigten hat bis Samstag, 19. Mai 2018, zu erfolgen.

## 8. Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis Samstag, 9. Juni 2018 brieflich wählen.

## 9. Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 23. September 2018 statt. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§§ 46 und 114 GpR).

Oberamt Region Solothurn

sig. Alain Hervouët  
Vorsteher

**Ausfertigung an:**

- Amtsblatt des Kantons Solothurn per E-Mail zur Publikation im Amtsblatt vom 02.03.2018
- AZ Anzeiger AG, Inseratenabteilung, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn  
per E-Mail zur Publikation in der nächsten Ausgabe
- AZ Anzeiger AG, Inseratenabteilung, Kapellstrasse 7, 2540 Grenchen  
per E-Mail zur Publikation in der nächsten Ausgabe
- Staatskanzlei Kanton Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn Intern
- Richteramt Solothurn-Lebern, Amthaus 2, 4502 Solothurn Intern
- Gerichtsverwaltung Kt. Solothurn, Heinrich Tännler, Amthaus 1, 4500 Solothurn Intern

**Parteien**, unter Beilage des Schreibens der Gerichtsverwaltung vom 02.02.2018:

- CVP, Sekretariat, c/o Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil
- FDP. Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstrasse 35, Postfach 554, 4502 Solothurn
- Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
- SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
- SVP, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach